



Berücksichtigung des Artenschutzrechts bei Aalfischerei und -handel

- Gefährdung real ? (Aal Thema für Artenschutz ?)
- Gefährdungsursachen
- Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestandes (Aalmanagementpläne)
- Unterschutzstellung  Überwachung des Handels
- Rechtsfolgen
 - Buchführungspflichten
 - Dokumentationspflichten
 - Durchsetzung der Pflichten
 - Ausblick
- Zusammenfassung (Pflichten des Fischers/ Fischverarbeiters/Händlers)

Der Europäische Aal ein Thema für den Artenschutz ?

Landesamt für Umwelt,
Naturschutz und Geologie

Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Fischerei und Fischwirtschaft - 09. April 2013

Fangmeldungen der Binnenfischereibetriebe Mecklenburg-Vorpommern in den Jahren 2005 – 2012

Datengrundlage: Meldungen der Fischereibetriebe / Betriebsstatistik.

Nur Fänge aus Binnengewässern; ohne Teichwirtschaft und Aquakultur.

Angaben in Tonnen

		2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	Mittelwert
Aal	<i>Anguilla anguilla</i>	49,3	51,2	61,0	59,6	56,3	62,4	64,2	51,9	57,0
Barsch	<i>Perca fluviatilis</i>	43,1	37,4	46,9	42,8	46,0	46,7	61,3	49,1	46,7
Blei	<i>Abramis brama</i>	24,0	12,8	9,7	20,3	53,9	43,7	68,3	53,7	35,8
Forelle	<i>Salmo trutta</i>	0,01	0,0	0,01	< 0,01	0,01	< 0,01	< 0,01	< 0,01	< 0,01
Hecht	<i>Esox lucius</i>	63,7	58,7	72,3	68,3	61,7	56,3	75,0	74,2	66,3
Karpfen	<i>Cyprinus carpio</i>	34,6	23,0	26,2	25,4	26,0	13,6	23,1	23,9	24,5
Maräne, Große	<i>Coregonus spp.</i>	1,0	0,7	0,8	1,7	2,0	1,8	1,7	1,9	1,5
Maräne, Kleine	<i>Coregonus albula</i>	32,7	34,6	35,4	40,4	36,3	36,1	41,4	42,8	37,5
Plötze	<i>Rutilus rutilus</i>	150,1	134,4	181,1	122,9	179,9	106,9	143,5	70,6	136,2
Quappe	<i>Lota lota</i>	0,4	0,1	0,1	0,1	0,2	0,2	0,4	0,3	0,2
Schlei	<i>Tinca tinca</i>	12,5	15,5	18,7	16,7	15,0	13,0	19,2	20,1	16,3
Wels	<i>Silurus glanis</i>	0,8	0,6	0,8	0,6	1,1	1,5	1,4	1,0	1,0
Zander	<i>Sander lucioperca</i>	46,5	71,4	55,4	48,2	42,0	25,8	33,8	35,8	44,9
Krebse¹		1,3	1,9	1,1	0,4	0,7	0,9	1,4	1,3	1,1
Pflanzenfresser²		13,1	11,4	24,7	16,6	12,0	3,0	3,5	75,7	20,0
sonstige Speisefische³		8,6	5,5	28,4	20,0	4,7	2,8	7,3	20,8	12,3
Futterfisch⁴		96,6	108,0	54,1	41,0	36,2	30,6	34,9	18,4	52,5
	gesamt	578,0	567,2	616,8	525,1	573,9	445,2	580,4	541,6	553,5

¹ Keine Erfassung nach Arten; vorwiegend Amerikanischer Flusskrebs (*Orconectes limosus*). Kein Edelkrebs (*Astacus astacus*).

² Marmor-, Gras- und Silberkarpfen (*Anistichthys nobilis*, *Ctenopharyngodon idella*, *Hypophthalmichthys molitrix*)

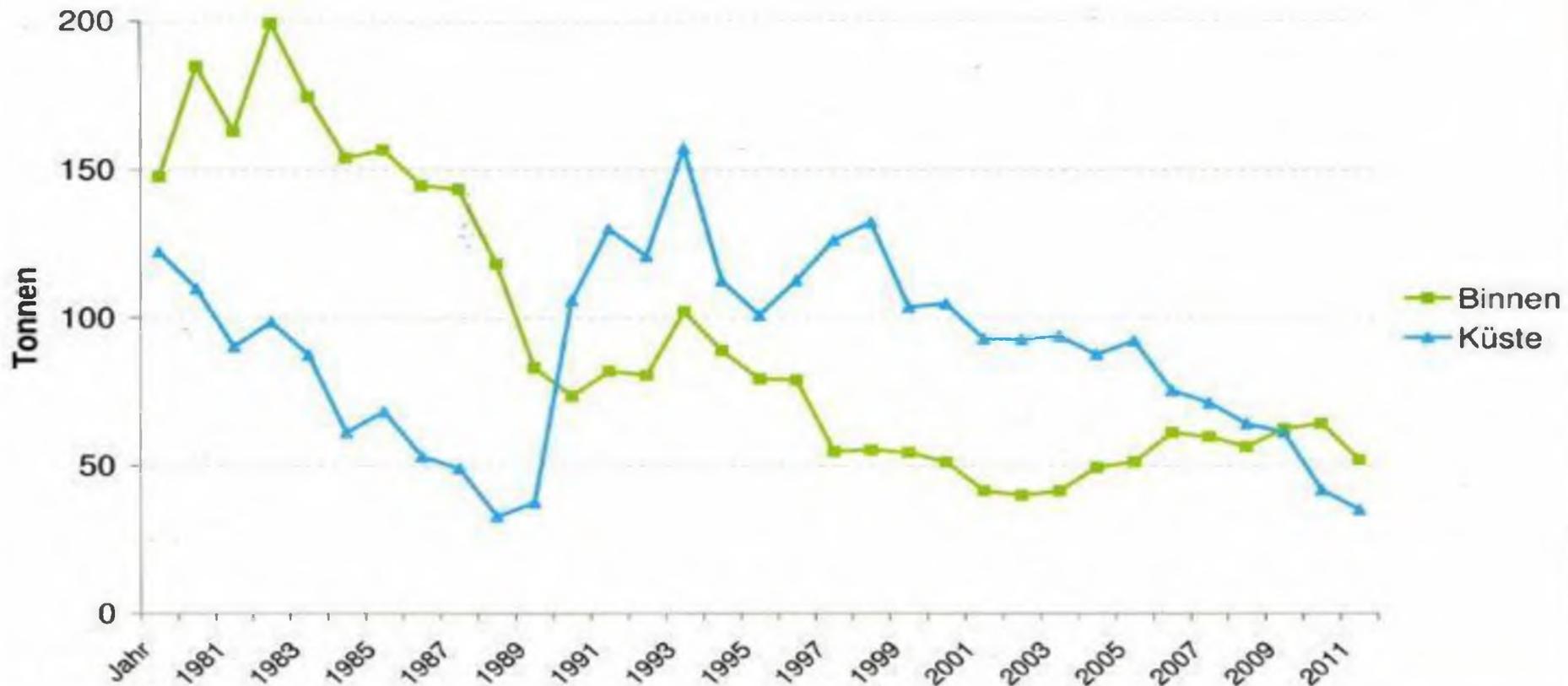
³ u.a. Kaulbarsch (*Gymnocephalus cernuus*), Karausche (*Carassius carassius*), Giebel (*Carassius gibelio*), Rotfeder (*Scardinius erythrophthalmus*), Ukelei (*Alburnus alburnus*)

⁴ Im Fischhandel nicht absetzbares Fangsortiment, das als Futtermittel verwendet/vermarktet oder entsorgt wurde

Der Europäische Aal ein Thema für den Artenschutz ?

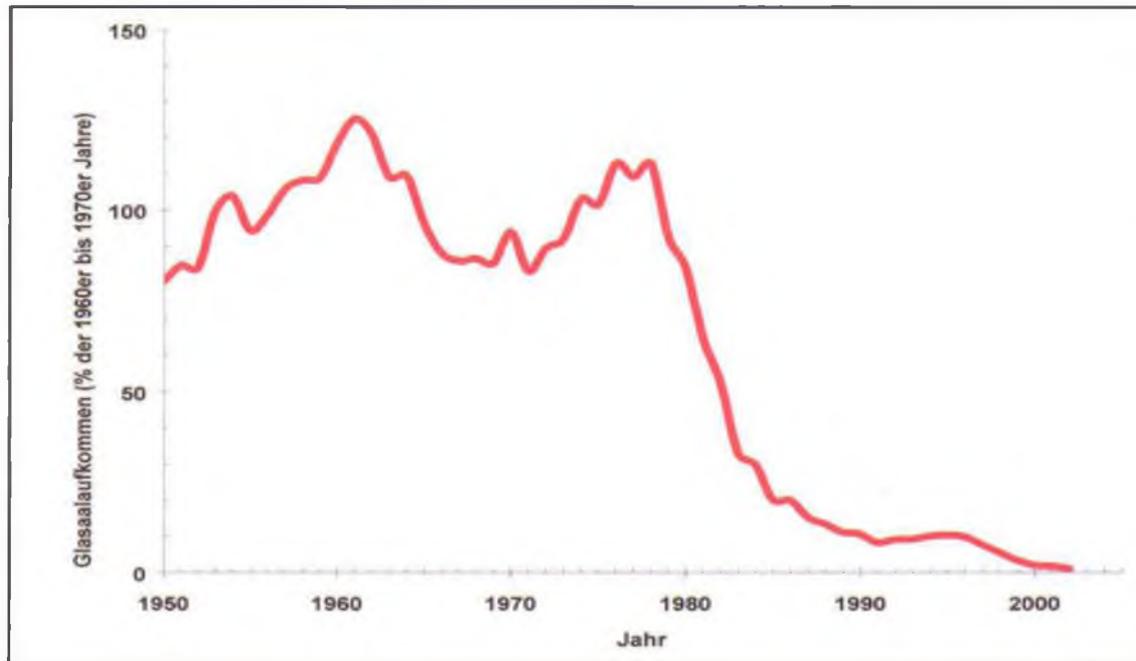
Aalfänge im Einzugsgebiet Warnow/Peene

Datenzusammenstellung: LFA M-V, Institut f. Fischerei



Der Europäische Aal ein Thema für den Artenschutz ?

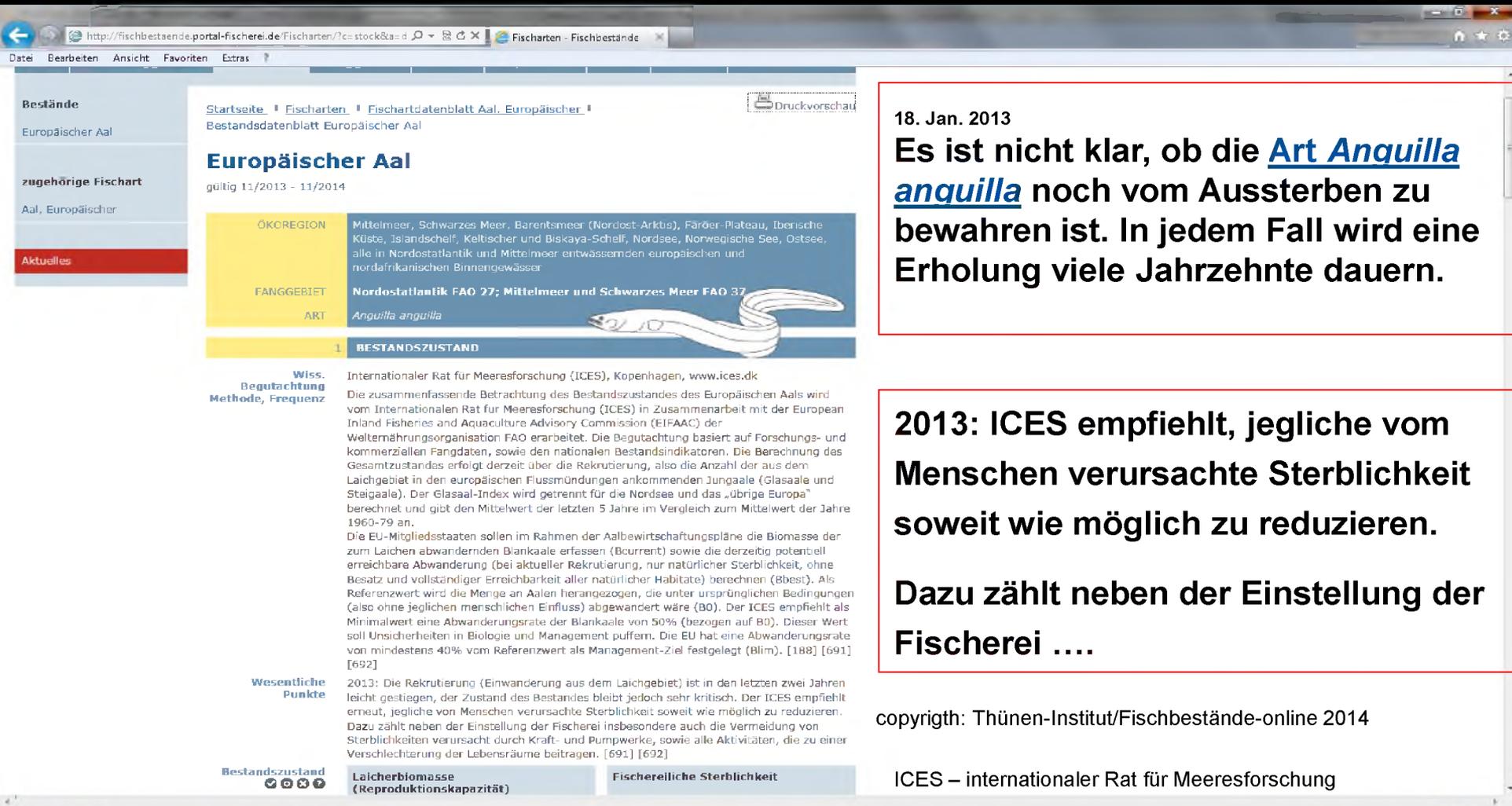
Erforderlichkeit des Schutzes



Entwicklung des
Glasaalaufkommens von
Anguilla anguilla nach HILGE
2003

1,5 % des Fanges von
1960-80

Der Europäische Aal ein Thema für den Artenschutz ?



18. Jan. 2013

Es ist nicht klar, ob die Art *Anquilla anquilla* noch vom Aussterben zu bewahren ist. In jedem Fall wird eine Erholung viele Jahrzehnte dauern.

2013: ICES empfiehlt, jegliche vom Menschen verursachte Sterblichkeit soweit wie möglich zu reduzieren. Dazu zählt neben der Einstellung der Fischerei

copyright: Thünen-Institut/Fischbestände-online 2014

ICES – internationaler Rat für Meeresforschung

Gefährdungsursachen – Aalbewirtschaftungspläne

- Wehre verhindern Aufstieg
- Wasserkraftnutzung
- Wegfall eines großen Teils des Lebensraumes in Auen und Tieflandgewässern (ca. 50 % nach ICES)
- Sedimentbelastungen PCB und Dioxine mit Folge Fertilitätseinschränkungen
- Krankheiten (Schwimmblasenwurm)
- Fischerei insbesondere Glasaalfischerei
- Änderungen im marinen Lebensraum z.B. Strömungsumschichtungen durch Klimawandel

- Rückbau im Rahmen WRRL, Besatzmaßnahmen
- Rückgewinnung auch durch Deichrückverlegung (geringer Umfang)
- Verbesserungen der Situation in D
- Verbot des Exports von Glasaalen seit 2011,
- **Überwachung des Handels mit Aalprodukten**

Aalbewirtschaftungspläne

VERORDNUNG (EG) Nr. 1100/2007 DES RATES

vom 18. September 2007

mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestands des Europäischen Aals

Artikel 11

Informationen über Fangtätigkeiten

(1) Bis zum 1. Januar 2009 erstellt jeder Mitgliedstaat die folgenden Angaben über gewerbliche Fangtätigkeiten:

- ein Verzeichnis aller Fischereifahrzeuge unter seiner Flagge, die zum Aalfang in Gemeinschaftsgewässern nach Artikel 8 berechtigt sind, ungeachtet der Gesamtlänge des Fischereifahrzeugs;
- ein Verzeichnis aller Fischereifahrzeuge, gewerblichen Akteure und Fischer, die zum Aalfang in den gemäß Artikel 2 Absatz 1 von den Mitgliedstaaten ausgewiesenen Aaleinzugsgebieten, die natürliche Lebensräume für den Aal bilden, berechtigt sind;
- ein Verzeichnis aller Einrichtungen oder anderen von den Mitgliedstaaten zugelassenen Stellen oder ermächtigten Personen, die die Erstvermarktung von Aal durchführen.

Artikel 12

Kontrolle und Sanktionen bei der Ein- und Ausfuhr Aal

Bis spätestens 1. Juli 2009

- ergreifen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen für die Feststellung der Herkunft und für die Rückverfolgbarkeit aller lebenden Aale, die in ihr Hoheitsgebiet eingeführt oder aus ihm ausgeführt werden;
- stellen die Mitgliedstaaten fest, ob die im Gebiet der Gemeinschaft gefangenen und aus ihrem Hoheitsgebiet ausgeführten Aale im Einklang mit den gemeinschaftlichen Erhaltungsmaßnahmen gefangen wurden;
- ergreifen die Mitgliedstaaten Maßnahmen, um festzustellen, ob die Aale, die in den Gewässern einer einschlägigen regionalen Fischereiorganisation gefangen und in ihr Hoheitsgebiet eingeführt wurden, im Einklang mit den Regelungen gefangen wurden, die in der betreffenden regionalen Fischereiorganisation vereinbart wurden.

25000 Menschen in Europa erzielen einen wesentlichen Einkommensanteil aus Aal

- Aalbewirtschaftungspläne
- Gewässerstruktur und Qualität
- Besatzmaßnahme
- Überwachung Fang und Handel

Unterschutzstellung



Unterschutzstellung als besonders geschützt ab 13.3.2009

8.4.2008

DE

L 95/3

VERORDNUNG (EG) Nr. 318/2008 DER KOMMISSION

vom 31. März 2008

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 zum Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 3,

führt) und *Pristidae* spp. (mit Ausnahme von *Pristis microdon*) wurden in Anhang I des Übereinkommens aufgenommen.

- (7) Die Arten *Anguilla anguilla* (mit Wirkung vom 13. März 2009), *Caesalpinia echinata* (mit Anmerkung) und *Pristis microdon* (mit Anmerkung) wurden in Anhang II des Übereinkommens aufgenommen.

WA Anhang II – Europ. ArtenschutzVO VO (EG) 338/97 = B

- (8) Die Anmerkungen zu den in Anhang II des Übereinkommens



Unterschutzstellung



Suchbegriff / Artensamen eingeben:

Gruppe wählen:

Alle Gruppen

Regelwerke:

- Washingtoner Artenschutzabkommen
- EG-Verordnung 1183/2012
- FFH Richtlinie EG 2006/105
- Vogelschutzrichtlinie 2009/147
- BArtSchV Novellierung
- streng bzw. besonders geschützt nach BNatSchG

Bilder:

- Bilder anzeigen
- Nur Einträge mit Bild

Suche starten

Verfügbare Namen 94805
gültige Namen 29922
Synonyme und Schreibweisen 50380
landessprachliche Namen 14497

- [Fußnotenliste](#)
- [Hilfe](#)
- [Einleitung](#)
- [Impressum](#)

ein Service des



unterstützt von



Taxon Information

gültiger Name: **Anguilla anguilla**

Gruppe: Fische und Rundmäuler

Taxonomie: Metazoa → Chordata → Osteichthyes → Anguilliformes → Anguillidae → Anguilla

Synonyme und Schreibweisen:

Landespr. Namen: European eel
 Europäischer Aal

Schutz:	Regelwerk	Fußnoten	Name im Regelwerk
	Washingtoner Artenschutzabkommen [WA] Anhang:II		Anguilla anguilla
	EG-Verordnung 750/2013 [EG] Anhang:B		Anguilla anguilla
	streng bzw. besonders geschützt nach BNatSchG [BG] Status:b		Anguilla anguilla
Detailierte Schutzdaten:	Unterschutzstellung		Datum
	Besonders geschützt nach BNatSchG seit		13.03.09
	Erstlistung seit		13.03.09
			Bemerkung
			Schutzgültigkeit Anguilla anguilla
			Schutzgültigkeit Anguilla anguilla

Weitere Informationen zur Entwicklung der Historie der Regelwerke erhalten Sie [hier](#).

Erläuterung zur Schutzhistorie:
 "Erstlistung" bedeutet erstmaliger Schutz nach einem rechtlich bindenden Regelwerk (WA, EG-VO, BArtSchV, BNatSchG mit Verweis auf Anhang IV FFH, VSR).
 "Höchstschutz" bedeutet frühesten Zeitpunkt des Schutzes nach einem der drei Regelwerke (Anhang I WA, C Teil 1 der VO (EWG) Nr. 3626/82 bzw. nach Anhang A der VO (EG) Nr. 338/97) und dient zur Anwendung des Art. 8 Abs. 3 Buchstabe a) VO (EG) Nr. 338/97.
 "Besonders geschützt nach BNatSchG" bedeutet seit wann eine Art nach nationalem Recht als "besonders geschützt" gilt.

Das Internetangebot WISIA-Online dient als Hilfsmittel zur Ermittlung des vom Gesetzgeber festgelegten Schutzzumfangs; verbindlich sind im Zweifelsfall die betreffenden Gesetzestexte und ihre Anhänge!

Datum: Version: 3.4.11-Produktion

3.4.11-Produktion





ein Service des



unterstützt von



Rechtsfolgen der Unterschutzstellung

BNatSchG § 7 Abs. 2



Rechtsfolgen:

1. Dokumentationspflichten
2. Buchführungspflichten

13. besonders geschützte Arten

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 709/2010 (ABl. L 212 vom 12.8.2010, S. 1) geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 - bb) europäische Vogelarten,

§ 6 Bundesartenschutzverordnung

§ 5 BArtSchV ←

→ § 7 BArtSchV

§ 6 Aufnahme- und Auslieferungsbuch

1 frühere Fassung von § 6 BArtSchV | 6 Vorschriften zitieren § 6 BArtSchV

(1) Wer gewerbsmäßig Tiere oder Pflanzen der besonders geschützten Arten erwirbt, be- oder verarbeitet oder in den Verkehr bringt, hat ein Aufnahme- und Auslieferungsbuch mit täglicher Eintragung zu führen; alle Eintragungen in das Buch sind in dauerhafter Form vorzunehmen. Das Aufnahme- und Auslieferungsbuch ist nach dem Muster in Anlage 4 zu führen; die §§ 239 und 261 des Handelsgesetzbuchs gelten sinngemäß. Bei der Abgabe von Teilen oder Erzeugnissen im Einzelhandel müssen Name und Anschrift des Empfängers nur angegeben werden, wenn der Verkaufspreis der Teile oder Erzeugnisse über 250 Euro beträgt; sind die Teile oder Erzeugnisse mit anderen Materialien fest verbunden, so ist der auf die Teile und Erzeugnisse entfallende Anteil am Verkaufswert maßgebend. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann, sofern Belange des Artenschutzes nicht entgegenstehen, Ausnahmen von den Sätzen 1 bis 3 zulassen, soweit durch gleichwertige Vorkehrungen eine ausreichende Überwachung sichergestellt ist.

„gleichwertige Vorkehrungen“



Fangstatistiken und
Verkaufsbilanzen für
selbstgefangenen Aal

Buchführungspflichten

Aufnahme- Auslieferungsbuch nach § 6 Abs. 1 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

Anlage 4 (zu § 6 Abs. 1 Satz 2) Muster für das Aufnahme- und Auslieferungsbuch nach § 6 Abs. 1 Satz 2

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 2005, 289

Lfd. Nummer	Eingangstag	Bezeichnung der im Bestand vorhandenen oder übernommenen Tiere oder Pflanzen nach Art, Zahl, ggf. Kennzeichen und ggf. Bezeichnung der artenschutzrechtlich zum Besitz berechtigenden Dokumente	Name und genaue Anschrift des Einlieferers oder der sonstigen Bezugsquellen	Abgangstag	Name und genaue Anschrift des Empfängers oder Art des sonstigen Abganges
					ab 250 €

Buchführungspflichten

Tagaktuelle Eintragung ist erforderlich für:

- Handel (Aufkauf/Verkauf erworbener Aalprodukte)
- Erwerb und Weiterverkauf und Verwendung von **Glasaalen !!!!**

§ 6 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

(3) Die Bücher mit den Belegen sind den in § 48 des Bundesnaturschutzgesetzes bestimmten Behörden sowie anderen, nach Landesrecht zuständigen Behörden auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

(4) Die Bücher mit den Belegen sind nach Maßgabe des Satzes 2 fünf Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung für ein abgeschlossenes Geschäftsjahr gemacht worden ist. Andere gesetzliche Vorschriften, die eine längere Aufbewahrungspflicht vorsehen, bleiben unberührt.

Ausblick → Absatz 1 Satz 1-3 gilt nicht:

4. für Tiere und Pflanzen, bei denen auf Grund eines von der nach Landesrecht zuständigen Behörde anerkannten Verfahrens, dem Belange des Artenschutzes nicht entgegenstehen, durch gleichwertige Vorkehrungen eine ausreichende Überwachung sichergestellt ist.

Dokumentationspflichten

Dokumentation für jedes Los Handelsware erforderlich:

- § 46 Abs. 1 BNatSchG (Legalausnahme: gezüchtete Tiere)
- auch für Aal aus Aquakultur Dokumentationserfordernis, da nicht gezüchtet

Nachweis der legalen Naturentnahme

- Registriernummer der Aalfangzulassung des Erstvermarkters
- Dokument der Zulassung des Betriebes für Aalfang
- Aquakulturbetriebe: Nachweis über legalen Erwerb der Glasaale

Nachweis des Weges der Ware von Naturentnahme bis aktuellem Besitzer

- Fischer
- ↓
- Zwischenhändler 1
- ↓
- Zwischenhändler 2
- ↓
- Zwischenhändler 3
- ↓
- Aktueller Besitzer

Durchsetzung dieser Forderungen

Fehlende Wahrnehmung der Buchführungs- und Dokumentationspflichten

**Ordnungs-
widrigkeitsverfahren**

Strafverfahren

§ 71a Abs. 2 BNatSchG

„ebenso wird bestraft, wer ... ein Exemplar einer in Anhang B genannten Art verkauft, kauft, zum Verkauf oder Kauf anbietet oder zu Verkaufszwecken vorrätig hält oder befördert“

Ausnahme: unerhebliche Menge

**Strafmaß: bis zu 3 Jahre oder
Geldstrafe**

**Beschlagnahme bzw.
Einziehung der Ware**

§ 72 BNatSchG

Ausweg

Tagaktuelle Eintragung ist erforderlich für:

- Handel (Aufkauf/Verkauf erworbener Aalprodukte)
- Erwerb und Weiterverkauf und Verwendung von **Glasaalen !!!!**

§ 6 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

Ausblick  Absatz 1 Satz 1-3 gilt nicht:

4. für Tiere und Pflanzen, bei denen auf Grund eines von der nach Landesrecht zuständigen Behörde anerkannten Verfahrens, dem Belange des Artenschutzes nicht entgegenstehen, durch gleichwertige Vorkehrungen eine ausreichende Überwachung sichergestellt ist.

Dokumentationspflichten - Zukunft

Artikel 58

Rückverfolgbarkeit

(1) Unbeschadet der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 müssen alle Lose von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen vom Fang bzw. der Ernte bis zum Einzelhandel rückverfolgbar sein.

(2) Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse, die in der Gemeinschaft vermarktet werden oder voraussichtlich in der Gemeinschaft vermarktet werden, müssen in geeigneter Weise so gekennzeichnet sein, dass jedes Los zurückverfolgt werden kann.

(3) Lose von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen dürfen nur dann nach dem Erstverkauf zusammengefasst oder aufgeteilt werden, wenn sie bis zum Fang bzw. zur Ernte zurückverfolgt werden können.

(4) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Marktteilnehmer über Systeme und Verfahren zur Identifizierung aller Marktteilnehmer verfügen, die ihnen Lose von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen geliefert haben und an die diese Erzeugnisse geliefert wurden. Diese Informationen sind den zuständigen Behörden auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

(5) Die für alle Lose von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen vorgeschriebene Kennzeichnung und die verlangten Informationen enthalten mindestens folgende Angaben:

- a) Identifizierungsnummer jedes Loses;
- b) äußere Kennbuchstaben und -ziffern sowie Name des Fischereifahrzeugs bzw. Name der Aquakulturanlage;
- c) FAO-3-ALFA-Code jeder Art;
- d) Datum der Fänge bzw. Herstellungsdatum;

VERORDNUNG (EG) Nr. 1224/2009 DES RATES

vom 20. November 2009

zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006

(6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Absatz 5 Buchstaben g und h aufgeführten Informationen dem Verbraucher im Einzelhandel zur Verfügung stehen.

(7) Die Informationen gemäß Absatz 5 Buchstaben a bis f gelten nicht für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse, die in die Gemeinschaft eingeführt werden und für die Fangbescheinigungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 vorgelegt wurden.

(8) Die Mitgliedstaaten können kleine Mengen, die unmittelbar von Fischereifahrzeugen an den Verbraucher verkauft werden, von den Anforderungen dieses Artikels ausnehmen, sofern diese einen Wert von 50 Euro pro Tag nicht überschreiten. Jede Änderung dieses Schwellenwerts wird nach dem Verfahren gemäß Artikel 119 erlassen.

(9) Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren gemäß Artikel 119 erlassen werden.

Dokumentationspflichten - Zukunft

und 3 der vorliegenden Verordnung genannten Kriterien und Auflagen.

(3) Der Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für Fischerei unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge, wie der Stichprobenplan verbessert werden kann.

TITEL IV

KONTROLLE DER VERMARKTUNG

KAPITEL I

Rückverfolgbarkeit

Artikel 66

Begriffsbestimmung

Im Sinne dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck

„Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse“ Erzeugnisse, die unter Kapitel 03 und die Tarifpositionen 1604 und 1605 der kombinierten Nomenklatur gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽¹⁾ fallen.

Artikel 67

Informationen zu Losen

(1) Die Betreiber liefern die in Artikel 58 Absatz 5 der Kontrollverordnung genannten Informationen zu Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen beim Zusammenstellen der Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse zu Losen und spätestens zum Zeitpunkt des Erstverkaufs.

(5) Die in Artikel 58 Absatz 5 der Kontrollverordnung genannten Informationen zu Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen befinden sich auf dem Etikett oder der Verpackung des Loses oder auf einem Handelspapier, das dem Los beigelegt ist. Die Informationen können mit Hilfe eines Kennzeichnungsinstruments wie einem Code, einem Strichcode, einem elektronischen Chip oder einer ähnlichen Vorrichtung/Art der Markierung am Los angebracht werden. Die Informationen am Los bleiben durch alle Stufen der Produktion, der Verarbeitung und des Vertriebs verfügbar, so dass die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten jederzeit darauf Zugriff haben.

(6) Die Betreiber bringen die in Artikel 58 Absatz 5 der Kontrollverordnung genannten Informationen zu Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen mit Hilfe eines Kennzeichnungsinstruments wie einem Code, einem Strichcode, einem elektronischen Chip oder einer ähnlichen Vorrichtung/Art der Markierung an:

- a) ab dem 1. Januar 2013 bei Fischereien, für die Mehrjahrespläne gelten;
- b) ab dem 1. Januar 2015 bei anderen Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen.

(7) Befinden sich die in Artikel 58 Absatz 5 der Kontrollverordnung genannten Informationen auf einem dem Los beigelegten Handelspapier, ist zumindest die Identifikationsnummer am entsprechenden Los angebracht.

(8) Die Mitgliedstaaten arbeiten zusammen, um sicherzustellen,

DVO 404/2011

**zur Umsetzung der
VO EG 1224/2009**

Zusammenfassung der Pflichten

Dokumentation

- 1. Nachweis der legalen Naturentnahme**
- 2. Nachweis des Weges der Ware von der Naturentnahme bis zum aktuellem Besitzer**

Buchführung

Fang

turnusmäßige
Fangmeldungen an
Fischereibehörde

Handelsware

tagaktuelle Eintragung
der Zu- und Abgänge in
Aufnahme-
Auslieferungsbuch

Status Quo – Prognose im Bericht 2012 (GEM)

Prognose Blankaalabwanderung und Bestandsentwicklung in 7 der 9 dt. Aal-EZG

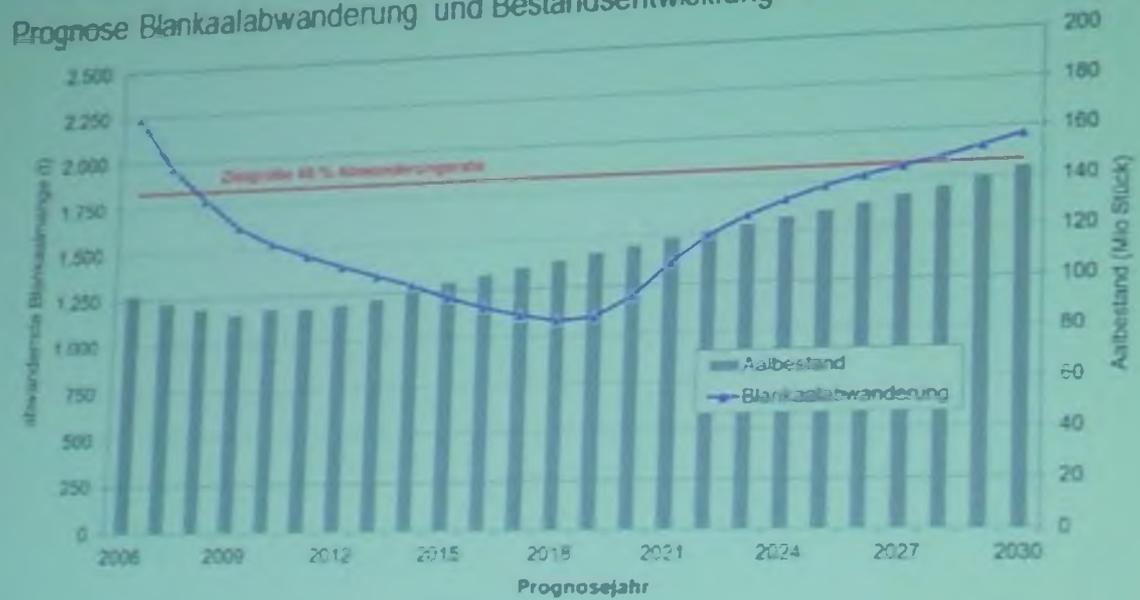


Abb. 5.1: Prognose der Blankaalabwanderung aus sieben der neun deutschen Aaleinzugsgebiete (ohne Eider, Schlei/Trave) bei Realisierung der vorgeschlagenen Managementmaßnahmen und nachfolgendem Anstieg des natürlichen Steigaalaufstiegs

Darstellung: Schindehütte LANUV 2014



Vielen Dank für
Ihre
Aufmerksamkeit!